Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt:

Die Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co. KG beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die durch die Kyll-Flutkatastrophe im Juli 2021 verursachte, dringend erforderliche Sanierung des bestehenden Brunnens GS X einhergehend mit dem Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser i. R. d. Durchführung von Pumpversuchen, Gemarkung Gerolstein, Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 343-GE-233-28429/2022 geführten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 13.4 der Anlage 1 und der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführte „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, https://www.uvpverbund.de/startseite) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Trier, 30.06.2022

Im Auftrag

Gerrit Geuting

Anlage: Tabelle Allgemeine Vorprüfung UVPG